

## Musiklärm-Immissionen bei Veranstaltungen im Freien; Kriterien für Einzelanlässe/Festwirtschaftsbewilligung F, Empfehlungen für die Bewilligungsbehörden

Art	Ort	Wochentag/e	Zeiten	Schallpegel <sup>1</sup>	Immission <sup>2</sup>
<b>Open-Air und/oder Zeltanlass</b> Live und/oder DJ	in Ortschaften mit direkten Anwohnern	Freitag und Samstag, an einem oder höchstens zwei Wochenenden <i>hintereinander</i>	bis 24:00 Uhr: bis 03:00 Uhr:	bis 100 dB(A) <sup>3</sup> bis 96 dB(A)	<b>vertretbar störend</b> , spezieller Antrag durch den Gemeinderat nötig wenn 100 dB(A) zugestimmt wird <sup>2</sup> Begrenzung der Anzahl Anlässe pro Ort und Jahr ist Angelegenheit der Gemeinde <sup>2</sup>
<b>Open-Air und/oder Zeltanlass</b> Live und/oder DJ	ausserhalb Ortschaften > 500 m	Freitag und Samstag, an einem bis höchstens drei Wochenenden <i>hintereinander</i>	bis 24:00 Uhr: bis 03:00 Uhr:	bis 100 dB(A) bis 96 dB(A)	<b>vertretbar störend</b> , Begrenzung der Anzahl Anlässe pro Ort und Jahr ist Angelegenheit der Gemeinde <sup>2</sup>
<b>Open-Air und/oder Zeltanlass Grossanlass</b> Live und/oder DJ	in Ortschaften mit direkten Anwohnern	Donnerstag bis Sonntag (ein verlängertes Wochenende)	bis 24:00 Uhr: bis 03:00 Uhr:	bis 100 dB(A) <sup>3</sup> bis 96 dB(A)	<b>vertretbar störend</b> , spezieller Antrag durch den Gemeinderat nötig wenn 100 dB(A) zugestimmt wird <sup>2</sup> Begrenzung der Anzahl Anlässe pro Ort und Jahr ist Angelegenheit der Gemeinde <sup>2</sup>
<b>Open-Air und/oder Zeltanlass Grossanlass</b> Live und/oder DJ	ausserhalb Ortschaften > 500 m	Donnerstag bis Sonntag (ein verlängertes Wochenende)	bis 24:00 Uhr <sup>4</sup> : bis 03:00 Uhr:	bis 100 dB(A) bis 96 dB(A)	<b>vertretbar störend</b> , Begrenzung der Anzahl Anlässe pro Ort und Jahr ist Angelegenheit der Gemeinde <sup>2</sup>
<b>Grosskonzert</b> Live	in Ortschaften mit direkten Anwohnern in Stadien, Hallen oder Open-Air	ein bis zwei Tage bzw. Abende	bis 23:00 Uhr (Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel)	bis 100 dB(A)	<b>vertretbar störend</b> , spezieller Antrag durch den Gemeinderat nötig wenn 100 dB(A) zugestimmt wird <sup>2</sup> Begrenzung der Anzahl Anlässe pro Ort und Jahr ist Angelegenheit der Gemeinde <sup>2</sup>
<b>Open-Air und/oder Zeltanlass anlässlich Dorfvereinsfest<sup>5</sup></b> Live und/oder DJ	in Ortschaften mit direkten Anwohnern	ein bis ausnahmsweise zwei Wochenende bei überregionalen Anlässen	bis 24:00 Uhr: bis 02:30 Uhr: bis 03:30 Uhr:	bis 100 dB(A) <sup>3</sup> bis 96 dB(A) bis 85 dB(A) <sup>6</sup>	<b>vertretbar störend</b> , spezieller Antrag durch den Gemeinderat nötig, wenn 100 dB(A) zugestimmt wird <sup>2</sup> Begrenzung der Anzahl Anlässe pro Ort und Jahr ist Angelegenheit der Gemeinde <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Schallpegel gemäss Schall- und Laserverordnung, gültig ab 01.05.2007 (Art. 6 - 8 siehe Seite 2)

<sup>2</sup> Die Regierungsstatthalterin bzw. der Regierungsstatthalter prüft speziell, wenn *mehrere* Gemeinden durch Lärmimmissionen betroffen werden

<sup>3</sup> DJ-Musik in der Regel mit max. 96 dB(A)

<sup>4</sup> Im Zelt bis 01.30 Uhr

<sup>5</sup> Dorfvereinsfeste werden meistens vom grössten Teil der Bevölkerung mitgetragen

<sup>6</sup> Schallpegelbegrenzung gemäss Art. 40/1a Gastgewerbegesetz (GGG)

- **Generell:** Nach einer Veranstaltung mit 2 - 3 Wochenenden am selben Standort sollte eine Pause von mindestens 3 Monaten eingehalten werden!

**Auszüge aus der Schall und Laserverordnung, gültig ab 01.05.2007:**

Art. 6 Veranstaltungen mit einem Schallpegel zwischen 93 dB(A) und 96 dB(A)

Wer Veranstaltungen mit einem Schallpegel zwischen 93 dB(A) und 96 dB(A) durchführt, muss dafür sorgen, dass:

- a. die Schallemissionen so weit begrenzt werden, dass die Immissionen den Schallpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen;
- b. der Maximalpegel  $L_{AFmax}$  von 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung nicht überschritten wird;
- c. das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar hingewiesen wird auf:
  1. den maximalen Schallpegel von 96 dB(A),
  2. die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel und die Zunahme dieser Gefahr mit der Dauer der Exposition;
- d. dem Publikum ein der Norm EN3 24869-1:1992-104 entsprechender Gehörschutz kostenlos angeboten wird; und
- e. der Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallmessgerät gemäss Anhang Ziffer 2.1 überwacht wird.

Art. 7 Veranstaltungen mit einem Schallpegel zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A)

- 1 Wer Veranstaltungen mit einer Dauer von maximal 3 Stunden und mit einem Schallpegel zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A) durchführt, muss dafür sorgen, dass:
  - a. die Schallemissionen so weit begrenzt werden, dass die Immissionen den Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen;
  - b. das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar auf den maximalen Schallpegel von 100 dB(A) hingewiesen wird; und
  - c. die Anforderungen nach Artikel 6 Buchstaben b, c Ziffer 2, d und e erfüllt werden.
- 2 Wer Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als 3 Stunden und mit einem Schallpegel zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A) durchführt, muss dafür sorgen, dass:
  - a. die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind;
  - b. der Schallpegel während der ganzen Dauer der Veranstaltung mit einem elektronischen Schallüberwachungsgerät gemäss Anhang Ziffer 1.3 aufgezeichnet wird;
  - c. die Daten der Schallüberwachung sowie die Angaben zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz nach Anhang Ziffer 1.1 Absatz 2 30 Tage aufbewahrt und auf Verlangen der Vollzugsbehörde eingereicht werden; und
  - d. dem Publikum eine Ausgleichszone zur Verfügung steht und im Eingangsbereich deutlich sichtbar auf diese hingewiesen wird.
- 3 Ausgleichszonen müssen folgende Anforderungen erfüllen:
  - a. Der Schallpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen.
  - b. Sie müssen mindestens 10 Prozent der Flächen der Veranstaltung umfassen, die für den Aufenthalt des Publikums bestimmt sind.
  - c. Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein.

Art. 8 Meldepflicht

1 Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss der Vollzugsbehörde die Durchführung von Veranstaltungen nach den Artikeln 6 und 7 mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich melden. Die Meldung muss Angaben enthalten über:

- a. Ort und Art der Veranstaltung;
- b. den maximalen Schallpegel;
- c. Datum, Beginn und Dauer der Veranstaltung;
- d. Name und Adresse der Veranstalterin oder des Veranstalters;
- e. Name und Erreichbarkeit der verantwortlichen Person an der Veranstaltung;
- f. gegebenenfalls die Anwendung des besonderen Mess- und Berechnungsverfahrens gemäss Anhang Ziffer 1.4.

2 Für Veranstaltungen gemäss Artikel 7 Absatz 2 muss zusätzlich ein Plan des Veranstaltungsortes eingereicht werden, aus dem die Lage, die Grösse und die Kennzeichnung der Ausgleichszone ersichtlich sind.